

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Poppenhausen vom 10. Februar 1997

Die Gemeinde Poppenhausen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1.1.I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996, GVBl. S. 289), folgende

Satzung:

Bestattungseinrichtungen

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in den Gemeindeteilen Hain, Kronungen, Kützb-
berg, Pfersdorf und Poppenhausen sind Eigentum der Gemeinde.
In den Gemeindeteilen Poppenhausen, Maibach und Kronungen gliedern sich die
Friedhöfe jeweils in zwei Abteilungen, die in den beiliegenden Lageplänen mit "x"
-im folgenden Abteilung 1 genannt- und mit "o" -im folgenden Abteilung 2 genannt-
umrandet sind. Die jeweiligen Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung
- (2) Der Friedhof und seine Einrichtung im Gemeindeteil Maibach ist Eigentum der Ge-
meinde, soweit er sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 277/1 befindet; soweit der Friedhof
auf dem Grundstück Fl.Nr. 151 liegt, ist er Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Maibach.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens in den
Gemeindeteilen Hain, Kronungen, Kützb-berg, Pfersdorf und Poppenhausen obliegt der
Gemeinde.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens im Ge-
meindeteil Maibach obliegt in der Abteilung 2 der Gemeinde Poppenhausen; in der Ab-
teilung 1 obliegen die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde nach Maßgabe
des Vertrages mit der Kath. Kirchenstiftung Maibach vom 01./04.03.1989.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe und deren Einrichtungen stehen für die Bestattung allen Personen zur
Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat-
ten.
- (2) Verstorbene, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten,
können in einem gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund der
Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabbenutzungsrecht zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in einem gemeindlichen oder von der Gemeinde verwalteten Friedhof bestattet werden. Das gilt auch für Leichenteile und Urnen.
- (2) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbarung der Leichen im Leichenhaus,
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Sarges, Befördern des Sarges innerhalb des Friedhofes, Öffnen und Schließen des Grabes),
 3. die Beisetzung der Urnen (einschl. Schließen der Urnen),
 4. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Leichenteilen sowie Aschenresten
 5. bei Abhaltung einer Trauerfeier die Benutzung des Leichenhauses mit Grunddekoration.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag wird vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere

1. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
2. für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einem Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
3. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall auch von dem Benutzungszwang nach § 3 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. Unfallopfer) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Schreitet die Verwesung des Verstorbenen ungewöhnlich rasch fort oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes oder hat der Verstorbene daran gelitten, so ist der Sarg fest zu verschließen bzw. verschlossen zu halten. Die Angehörigen sind davon zu verständigen. Die Besichtigung des Verstorbenen ist in diesen Fällen auch den Angehörigen nicht mehr gestattet.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Angehörigen und Gemeinde nicht gemacht werden.

§ 6 Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus des jeweiligen Gemeindeteiles überführt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die von auswärts überführten Leichen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Überführung bestattet werden.

§ 7 Leichenperson

Das Reinigen und Umkleiden von Leichen kann durch das von der Gemeinde bestellte Bestattungsinstitut vorgenommen werden.

§ 8 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen sowie der Begleiterdienst bei Überführungen kann durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut ausgeführt werden.
- (2) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sind nur durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut auszuführen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Bestattungsinstituts nach Abs. 2 befreien.

Grabstätten

§ 9 Arten der Gräber

- (1) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Wahlgräber (Familiengräber)
 - b) Urnengräber (nur in den Friedhöfen in Poppenhausen und Kützberg)
 - c) Kindergräber (nur in den Friedhöfen Poppenhausen und Maibach)
 - d) Grüfte
- (2) Wahlgräber können aus einer oder mehreren Grabstellen (Familiengräber) bestehen. Sie werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (3) Urnengräber sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Aschenresten bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt werden. Aschenreste können unter Beachtung des Abs. 3 Satz 3 auch in Familiengräbern beigesetzt werden, und zwar
 - in Wahlgräbern mit 1 Grabstelle Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen,
 - in Wahlgräbern mit 2 Grabstellen Aschenreste von höchstens 8 Familienangehörigen.
- (4) Kindergräber sind Gräber für Personen bis höchstens 5 Jahren.

- (5) Wahlgräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Grüfte müssen allseitig mit Mauerwerk dicht umschlossen und mit Entlüftungseinrichtungen versehen sein. Sie müssen den polizeilichen Erfordernissen, insbesondere denen der Gesundheit, und den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (6) In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 10

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:
- a) Wahlgräber mit 1 Grabstelle: Länge 240 cm - Breite 120 cm
 Wahlgräber mit 2 Grabstellen: Länge 240 cm - Breite 120 cm
 - b) Urnengräber: Länge 100 cm - Breite 100 cm.
- (2) Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung von den in Abs. 1 festgesetzten Maßen abweichen werden – soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht – im bisherigen Umfang belassen.

§ 11

Tiefe der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 160 cm, bei Urnengräbern mindestens 80 cm und bei Kindergräbern mindestens 110 cm.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,40m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden. Diese Regelung gilt auch für Einzelgräber.

§ 12

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätten bestimmt die Gemeinde.
- (2) An allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht (Grabrecht) durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über das Grabrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Grabrecht soll tunlichst nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden.
- (3) Das Benutzungsrecht wird wie folgt festgesetzt:
- a) für Verstorbene über 5 Jahre auf 25 Jahre
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahre auf 15 Jahre.

- (4) Die Dauer des Grabrechtes entspricht der Ruhefrist. Das Grabrecht kann jeweils um mindestens 1 Jahr verlängert werden. Es muß wenigstens soweit verlängert werden, daß es die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten einschließt. Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung.
- (5) Nach Erlöschen des Grabrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmalanlagen sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechtes zu entfernen; andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Grabnutzungsberechtigten abgeräumt.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstelle an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen der Friedhofsgestaltung, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Gräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 14

Übergang des Grabrechts

Das Grabrecht geht beim Tode eines Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Gemeinde erst geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 15

Anlage der Gräber, Unterhaltung und Pflege

- (1) Der jeweilige Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten. Das Grab ist spätestens sechs Monate nach einer Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes würdig herzurichten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur zu den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen bzw. in die dafür vorgesehenen Container gebracht werden.
- (4) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (5) Dauerkränze aus Metall, Kunststoff oder Glasperlen dürfen nicht verwendet werden.

§ 16

Grabdenkmäler, Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Grabmäler und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde aufgestellt oder geändert werden. In der Abteilung 1 des Friedhofes Poppenhausen bedarf auch die Anbringung von Grabeinfassungen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach sonstigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal samt Fundament den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- (3) Die Entfernung von Grabmälern und anderen baulichen Anlagen ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. In der Abteilung 1 des Friedhofes in Poppenhausen ist auch die Entfernung von Grabeinfassungen anzeigepflichtig. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
- (4) Dem Antrag auf Genehmigung eines Grabmals sind im Maßstab 1:10 prüfbare Darstellungen in doppelter Fertigung beizulegen, und zwar
 - a) der Grabmalentwurf einschl. Grundriß, Vorder- und Seitenansicht,
 - b) der Schriftentwurf, der über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift Aufschluß gibt,
 - c) Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes.

§ 17

Größe der Grabmäler

- (1) Die Denkzeichen auf den Gräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Gräber mit einer Grabstelle	1,25 m hoch - 0,80 m breit
Familiengräber mit 2 Grabstellen	1,25 m hoch - 1,50 m breit
Urnengräber	0,60 m hoch - 0,75 m breit
Kindergräber	0,60 m hoch - 0,75 m breit

Für die Maße der Gräfte wird mit der Gemeinde, je nach Größe der Gruft, eine Sondervereinbarung getroffen.

Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die in Abs. 1 vorgesehenen Maße überschreiten, werden - soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht - im bisherigen Umfang belassen.

§ 18

Material und Gestaltung der Grabmale

- (1) Bei der Gestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht zu nehmen. Die Form des Grabmals und das für die Herstellung der Grabstätte verwendete Material darf nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken oder sonstwie geeignet sein, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Natur- und Kunststein, Eisen, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
- (3) Firmennamen dürfen am Grabmal einschließlich des Grabsockels nur auf der Rück- oder Seitenfläche im unteren Viertel unaufdringlich angebracht werden.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

§ 19

Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden.
- (2) Ergeben sich Mängel in der Standicherheit, so hat er diese unverzüglich zu beheben.

§ 20

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Der Zustand der Grabmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde diese Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.
- (2) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benützungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benützungsrechts gehen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabmäler u. ä. in das Eigentum der Gemeinde über und werden kostenpflichtig beseitigt.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21

Grabeinfassungen

- (1) Die Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde Poppenhausen angeschafft und von ihr bzw. von ihr beauftragten Unternehmen verlegt.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Abteilung 1 im Friedhof Poppenhausen.

§ 22

Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Wer gewerbsmäßig Grabmäler errichten, ändern oder entfernen sowie sonstige Arbeiten gegen Entgelt verrichten will, bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere die Würde des Friedhofes mißachtet oder den Interessen der öffentlichen Gesundheit oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zuwiderhandeln wird.
- (3) Die Genehmigung kann auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn der Inhaber oder seine Beauftragten wiederholt trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen.

- (4) Wer ohne Genehmigung gewerbsmäßig oder gegen Entgelt im Friedhof Arbeiten im Sinne des Abs. 1 verrichtet, kann unbeschadet weiterer Maßnahmen aus dem Friedhof gewiesen werden.

§ 23

Ausführung von Arbeiten

- (1) Gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen nur bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeiten dieser Art nicht ausgeführt werden.
- (2) Während der Bestattungszeiten sind gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Den nach § 22 Abs. 1 zugelassenen Gewerbetreibenden ist es gestattet, die Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 24

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an den Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmälern zurückzuführen sind. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden.

Bestattungsvorschriften

§ 25

Zeit der Bestattung

- (1) Jeder Sterbefall im Gemeindegebiet ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muß rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde nach Anhörung der Hinterbliebenen im Benehmen mit dem beteiligten Pfarramt.
- (3) Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 26

Durchführung der Bestattung

- (1) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen.
- (2) Die Bestattung wird durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (3) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabnutzungsberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.

§ 27 Trauerfeier

Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen am Grabe vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten, noch Kränze niedergelegt werden. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

§ 28 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt

a) bei Verstorbenen ab 6 Jahren	25 Jahre
b) bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren	15 Jahre
c) bei Urnengräbern	25 Jahre
- (2) Die Ruhefristen können auf Verlangen und mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für einzelne Friedhofsteile abweichend von Abs. 1 satzungsmäßig festgesetzt werden.
- (3) Die Ruhefrist beginnt mit dem auf die Beisetzung folgenden 1. des nächsten Monats.

§ 29 Leichenausgrabung und –umbettung

- (1) Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt und der Gemeinde Poppenhausen ausgegraben werden.
- (2) Die Umbettung bzw. Exhumierung führt die Gemeinde durch. Sie kann damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Teilnahme daran ist nur Vertretern der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.
- (3) Neben den Kosten und Gebühren nach der Gebührensatzung ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entsteht, vom Veranlasser zu tragen. Die allgemeine Haftungspflicht der Gemeinde wird dadurch nicht berührt.
- (4) Vorschriften, wonach Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

Ordnungsvorschriften

§ 30 Besuchszeiten im Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind im Winterhalbjahr (01.10. mit 31.03.) in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, im Sommerhalbjahr in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen und am Totensonntag sind die Friedhöfe von 8.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (2) Von der Regelung nach Absatz 1 können die Gemeinde und das Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahme zulassen.
- (3) Die Gemeinde und das Friedhofspersonal können das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß (z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) vorübergehend untersagen.

§ 31

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können. Insbesondere ist innerhalb der Friedhöfe untersagt:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren –Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen-, soweit nicht die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen dies gestattet (siehe § 10),
 - b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und zu betteln,
 - d) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
 - e) von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Grablichter, Erde und dergleichen wegzunehmen,
 - f) unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten,
 - g) die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,
 - h) Blumen, Kränze und Waren aller Art feilzuhalten,
 - i) gewerbliche oder sonstige Dienst anzubieten oder Arbeiten ohne die nach der Satzung erforderliche Genehmigung auszuführen,
 - j) außerhalb der vorgesehenen Plätze und Abfallbehältnisse Abraum oder Abfälle zu lagern.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswesens und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.
- (5) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

Gemeinsame Vorschriften

§ 32

Ersatzvornahme

Soweit diese Satzung zu einer Tätigkeit verpflichtet, kann die Gemeinde unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3, 6 und 8 Abs. 2) zuwiderhandelt,
2. gegen die in §§ 9 Abs. 5, 16 und 22 enthaltene Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten verstößt,
3. den Unterhaltsvorschriften der §§ 15 und 20 zuwiderhandelt,
4. bei Arbeiten im Friedhof gegen " 23 verstößt,

5. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen den §§ 17 bis 21 zuwiderhandelt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 30 und 31 verstößt.

§ 34

Übergangsvorschriften, Alte Rechte

- (1) Für Grabnutzungsrechte, die vor dem 01.07.1971 erworben worden sind, gelten die Ruhefristen der bis zum 30.06.1972 gültigen Friedhofs- und Bestattungsordnungen der früheren Gemeinden Hain, Kützberg, Maibach, Pfersdorf und Poppenhausen.
- (2) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhefristen.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Nutzungsrechte.

§ 35

Übergangsregelung alter Friedhof Kronungen

In der Abteilung 2 des Friedhofes in Kronungen werden bis zur Neugestaltung und Neueinteilung der Grabzeilen und Gräber keine Bestattungen zugelassen.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Poppenhausen vom 24.05.1977 außer Kraft.

Poppenhausen, den 10. Februar 1997
gez. Stahl, 1. Bürgermeister